

16.02.2023

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und weiterer Gesetze

A Problem

Mit Artikel 14 des am 14.04.2020 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts wurde zunächst befristet bis zum 30.06.2021 in § 33 Absatz 3 LPVG die Durchführung der Personalratssitzungen z. B. als Videokonferenz ermöglicht.

Diese mehrfach verlängerte und nun bis zum 30.06.2023 befristete Regelung soll auf Grund der durch die Pandemie veränderten Arbeitswelt hin zu mehr Telearbeit und auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit zwischen Personalratstätigkeit und Familie als ergänzende Alternative zu Präsenzsitzungen dauerhaft ermöglicht werden.

In Anlehnung an die befristete Änderung des § 33 LPVG wurde seinerzeit durch Artikel 20 des vorgenannten Gesetzes auch für bestimmte Richtervertretungen eine entsprechende befristete Regelung in § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG aufgenommen. Zudem kann die Anwesenheit im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 LRiStaG auch durch Telefon- oder Videokonferenzen hergestellt bzw. ersetzt werden.

Um einen möglichen Gleichlauf für die Durchführung von Sitzungen der Richter- und Staatsanwaltsräte sowie der Präsidialräte zu gewährleisten, werden zugleich die entsprechenden Vorschriften des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes angepasst.

Im Zuge der letzten Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) wurde dessen § 3 Absatz 1 neu gefasst, ohne gleichzeitig in § 3 Absatz 2 KorruptionsbG den Satz 3 des Absatzes 1 des § 3 KorruptionsbG in Bezug zu nehmen, der der den Regelungsinhalt des in § 3 Absatz 2 KorruptionsbG noch genannten, aber heute nicht mehr vorhandenen „Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil“ übernommen hat.

B Lösung

Anpassung der rechtlichen Normen im Landespersonalvertretungsgesetz, des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes sowie des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.

C Alternativen

Es gibt hierzu keine Alternativen.

Datum des Originals: 14.02.2023/Ausgegeben: 17.02.2023

D Kosten

Durch das Gesetzgebungsvorhaben werden keine finanziellen Mehrbelastungen verursacht.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium des Innern und das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch das Gesetzgebungsvorhaben werden keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände verursacht.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung entstehen keine Auswirkungen auf Unternehmen und die privaten Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

I Befristung

Mit dem Gesetzentwurf werden das Landespersonalvertretungsgesetz und das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz geändert, die selbst nicht befristet sind.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und weiterer Gesetze

Artikel 1 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort statt. Die Sitzung kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Personalratsmitglieder oder Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Personalrats oder die Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe binnen einer von der vorsitzenden Person zu bestimmenden

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG

§ 31

(1) Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Die Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen.

(2) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich. Der Personalrat kann die Teilnahme des ihm nach § 40 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Büropersonals sowie sachkundiger Personen gestatten.

- Frist gegenüber der vorsitzenden Person widerspricht und
3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. § 37 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die vorsitzende Person vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.“

2. § 33 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2.“

3. § 37 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

§ 33

(1) Die Beschlüsse des Personalrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

(3) Längstens bis zum 30. Juni 2023 gilt abweichend, dass Beschlüsse auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind.

§ 37

(1) Über jede Verhandlung des Personalrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Personalrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat. Erfolgt eine Beschlussfassung des Personalrats gemäß

§ 33 Absatz 3, stellt die vorsitzende Person vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder fest und trägt sie in die Anwesenheitsliste ein.

(2) Hat die Dienststelle an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Das gleiche gilt für Beauftragte von Gewerkschaften, die an der Sitzung teilgenommen haben. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und der Niederschrift beizufügen.

Artikel 2 **Änderung des Landesrichter- und** **Staatsanwältegesetzes**

Das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitglieder der Richtervertretung, die gemäß § 51 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1.“

Richter- und Staatsanwältegesetz für das **Land Nordrhein-Westfalen** **(Landesrichter- und Staatsanwältegesetz** **– LRiStaG)**

§ 21 **Beschlussfassung**

(1) Die Beschlüsse der Richtervertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder sich bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Richtervertretung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist oder sich an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren beteiligt. Bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen sämtliche Mitglieder Gelegenheit zur Stimmabgabe erhalten. Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Die Richtervertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen über die Geschäftsführung und die Beschlussfassung. Die Richtervertretung kann in der Geschäftsordnung weitere Regelungen treffen. Sie bringt die Geschäftsordnung der Dienststelle zur Kenntnis.

§ 48

Beteiligung an gemeinsamen Angelegenheiten

(1) Sind an einer allgemeinen oder sozialen Angelegenheit der Richter- oder Staatsanwaltsrat und der Personalrat gemeinsam beteiligt (gemeinsame Angelegenheit), so beraten und beschließen beide in einer gemeinsamen Sitzung, an der die Mitglieder des Personalrats und eine nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmte Zahl von entsandten Mitgliedern des Richter- oder Staatsanwaltsrats teilnehmen.

(2) Die Zahl der entsandten Mitglieder des Richter- oder Staatsanwaltsrats verhält sich zu der Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltsrat Wahlberechtigten wie die Zahl der Mitglieder des Personalrats zu der Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten. Jedoch entsendet der Richter- oder Staatsanwaltsrat mindestens die einem Fünftel der Mitglieder des Personalrats entsprechende Zahl. Besteht der Personalrat nur aus einer Person, so tritt ein Mitglied des Richter- oder Staatsanwaltsrats zur Beschlussfassung zum Personalrat hinzu. Maßgeblich für die Zahl der Wahlberechtigten nach Satz 1 ist diejenige am Wahltag.

(3) Ist die Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltsrat Wahlberechtigten und die Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten gleich groß, so treten beide Vertretungen zusammen; sie beraten und beschließen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Vertretungen sollen die Person, die den Vorsitz führt, im Einvernehmen bestimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, führt den Vorsitz die vorsitzende Person des Richter- oder Staatsanwaltsrats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltsrat Wahlberechtigten größer ist als

- die Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten; in diesem Fall führt den Vorsitz die vorsitzende Person des Richter- oder Staatsanwaltsrats.
- (4) Für den Bezirksrichter- und Bezirksstaatsanwaltsrat gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
2. § 48 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Sitzung kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder oder Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz gemäß § 51 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes durchgeführt werden, wenn keine der gemeinsam beteiligten Vertretungen binnen einer von der vorsitzenden Person zu bestimmenden Frist gegenüber der vorsitzenden Person widerspricht.“
- b) Die neuen Sätze 10 und 11 werden aufgehoben.
- (5) Sind an einer Angelegenheit Haupttribunalrat, Hauptstaatsanwaltsrat und Hauptpersonalrat oder einzelne dieser Vertretungen gemeinsam beteiligt, so treten die jeweils betroffenen Vertretungen zusammen; sie beraten und beschließen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Jede Vertretung hat je 200 zu der Vertretung Wahlberechtigte aus dem jeweils betroffenen Gerichtszweig eine Stimme; gleiches gilt für den Bereich der Staatsanwaltschaft. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Jede Vertretung hat mindestens eine Stimme. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit der Stimmen der jeweils betroffenen Vertretungen. Die Stimmabgabe kann durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen; eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Den Vorsitz führt die vorsitzende Person der Vertretung, die die größte Zahl der zu der Vertretung Wahlberechtigten vertritt. Auf Verlangen einer Vertretung ist die Maßnahme vor der Beschlussfassung zwischen dem Justizministerium und den betroffenen Vertretungen mit dem Ziel einer Verständigung in einer gemeinsamen Sitzung innerhalb von zwei Wochen zu erörtern. Abweichend von Satz 6 ist bis zum 30. Juni 2023 eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung zulässig. Anwesenheit im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 kann bis zum 30. Juni 2023 auch durch Telefon- oder Videokonferenzen hergestellt bzw. ersetzt werden.
- (6) Die Dienststelle unterrichtet die jeweils betroffene Vertretung von der beabsichtigten Maßnahme. Die Frist für die Mitteilung der Entscheidung nach § 66 Absatz 2, § 69 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes, § 23 Absatz 2 oder § 26 Absatz 2 beginnt, wenn allen beteiligten Vertretungen der Antrag zugegangen ist. Die vorsitzenden Personen der betroffenen Vertretungen

bestimmen den Termin der gemeinsamen Sitzung im Einvernehmen; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt den Termin die vorsitzende Person, die in der gemeinsamen Sitzung den Vorsitz führt.

Artikel 3
Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Gesetz
zur Verbesserung der
Korruptionsbekämpfung
(Korruptionsbekämpfungsgesetz -
KorruptionsbG)

§ 3
Anzeigepflicht

(1) Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten nach den §§ 331 bis 335a (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung, Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung, Ausländische und internationale Bedienstete), 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 299a (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen), 299b (Bestechung im Gesundheitswesen), 108e (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) des Strafgesetzbuches und nach § 370 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, durch eine natürliche Person oder im Zusammenhang mit der Dienstausübung durch eine bei einer öffentlichen Stelle beschäftigten Person darstellen können, zeigt die für die Leitung der öffentlichen Stelle (§ 1 Absatz 2) verantwortliche Person diese dem Landeskriminalamt an. Das Gleiche gilt für das für die Prüfung zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs, die Leiterinnen oder Leiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt und die von der nach § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozial-

versicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, zuständigen Aufsichtsbehörde für die Prüfung benannte Person, wenn bei den Prüfungen Anhaltspunkte nach Satz 1 festgestellt werden. Im Fall einer Anzeige nach Satz 2 ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten. Richten sich die Anhaltspunkte für Verfehlungen gegen die in Satz 1 bezeichneten, für die Leitung der öffentlichen Stellen verantwortlichen Personen, obliegt der dienstvorgesetzten Stelle die Anzeigepflicht gegenüber dem Landeskriminalamt. Bei Hauptverwaltungsbeamtinnen, Hauptverwaltungsbeamten und Vorständen von Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und von gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, sowie den Organen der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung im Sinne von § 31 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist dienstvorgesetzte Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde.

In § 3 Absatz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, werden die Wörter „Satz 2 letzter Satzteil“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

(2) Soll eine Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil nicht erfolgen, weil Zweifel an der Unbefangenheit der Leiterin oder des Leiters vorliegen und diese/dieser für Aussagegenehmigungen zuständig wäre, ist die oberste Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständig.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Zu Beginn der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 kam es zu erheblichen Einschränkungen und Besonderheiten im Dienstbetrieb. Im Rahmen der Pandemiebekämpfung war es nicht möglich, dass Personalratssitzungen wie gewohnt durchgängig in Präsenz stattfinden konnten. Um die Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen zu erhalten, wurde zur Klarstellung durch Artikel 14 des am 14.04.2020 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts eine befristete Änderung des § 33 LPVG NRW vorgenommen. Durch Art. 6 des am 25.11.2020 vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen wurden diese Vorschriften zunächst bis zum 30.06.2021 und durch Gesetz vom 1. Juni 2021 bis zum 31.12.2021 befristet verlängert. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 17.12.2021 erfolgte eine weitere Verlängerung bis zum 30.06.2023.

Die befristete Regelung soll nunmehr durch eine unbefristete Regelung ersetzt werden. Die Möglichkeit, Personalratssitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen, hat sich in der Praxis als hilfreiches Instrument für die Geschäftsführung der Personalräte erwiesen und die Arbeits- und Handlungsfähigkeit der Personalvertretungen gestärkt.

Durch die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung wächst zudem der Anteil der Beschäftigten, die ortsungebunden oder in flexiblen Arbeitszeitmodellen arbeiten. Die Möglichkeit, Personalratssitzungen als Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen, trägt diesen Veränderungen Rechnung und liefert einen Beitrag zur Digitalisierung der Verwaltungsprozesse.

Auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird durch die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Personalvertretungen gestärkt.

Um einen möglichen Gleichlauf für die Durchführung von Sitzungen der Richter- und Staatsanwaltsräte sowie der Präsidialräte zu gewährleisten, werden zugleich die entsprechenden Vorschriften des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes angepasst.

Im Korruptionsbekämpfungsgesetz ist die redaktionelle Korrektur eines Verweises erforderlich.

B Besonderer Teil

zu Artikel 1

zu Nummer 1:

§ 31 Absatz 3 Satz 1 LPVG bestimmt, dass die Sitzungen der Personalvertretungen in der Regel unter physischer Anwesenheit der Mitglieder vor Ort (Präsenzsitzung) stattfinden. § 31 Absatz 3 Satz 2 LPVG regelt und konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen abweichend von diesem Grundsatz Sitzungen mittels Video -oder Telefonkonferenz durchgeführt werden können.

Es wird klargestellt, dass einzelne teilnahmeberechtigte Personen zugeschaltet werden können oder dass die Sitzung ausschließlich als Video- oder Telefonkonferenz mit den teilnahmeberechtigten Personen durchgeführt werden kann.

Der Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen steht in der Entscheidung des Personalrats. Bei seiner Entscheidung hat er - insbesondere bei langen Anfahrtswegen zu Präsenzsitzungen - dienstliche Erfordernisse und die Zielsetzung einer klimaneutralen Landesverwaltung in den Blick zu nehmen. Die Dienststelle ist nicht berechtigt, die Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen z.B. aus Kostengründen zu verlangen.

Nummer 1 beschränkt die Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen auf Einrichtungen, die von der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben wurden. Diese Beschränkung gewährleistet ein hohes Sicherheitsniveau zum Schutz der Nichtöffentlichkeit der Personalratssitzung. Auf Verlangen des Personalrats muss die Dienststelle dem Personalrat die von ihr getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit in geeigneter Weise nachweisen.

Nummer 2 sieht neben dem Widerspruchsquorum von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Personalrats auch die Widerspruchsmöglichkeit für die Mehrheit der Mitglieder einer im Personalrat vertretenen Gruppe vor. Hierdurch wird ein hoher Minderheitenschutz gewährleistet. Gleichzeitig wird ein systematischer Gleichlauf mit § 30 Absatz 3 und § 32 Absatz 1 LPVG geschaffen. Für die Widerspruchsmöglichkeit der Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe ist die Ist-Stärke der Gruppe zum Zeitpunkt des Widerspruchs und nicht die Mehrheit der an der Personalratssitzung teilnehmenden Gruppenmitglieder maßgeblich.

Nach Nummer 3 muss der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit treffen. Die geeigneten Maßnahmen beschränken sich auf solche, auf die der Personalrat Einfluss nehmen kann.

zu Nummer 2:

§ 33 Absatz 3 LPVG in der neuen Fassung stellt klar, dass die Mitglieder des Personalrats, die an einer Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, als anwesend gelten. Sie können daher im Rahmen der Beschlussfassung ihre Stimme auch mittels Video- oder Telefonkonferenz abgeben.

Die neben der Durchführung von Präsenz- oder Hybridsitzungen zu Corona-Zeiten eingeführte Möglichkeit zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren entfällt wieder.

zu Nummer 3:

§ 37 Absatz 1 Satz 4 LPVG ist zu streichen. § 31 Absatz 3 Satz 4 LPVG regelt nunmehr, dass die vorsitzende Person vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.

zu Artikel 2

zu Nummer 1:

Über den Verweis des § 51 LRiStaG gilt § 31 LPVG entsprechend, sodass ein Gleichlauf zwischen den Voraussetzungen der Teilnahme an den Sitzungen der Richter- und Staatsanwaltsräte sowie der Präsidialräte einerseits und der Personalräte andererseits gewährleistet ist. Auch die Mitglieder der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen können unter den Voraussetzungen des § 51 LRiStaG i. V. m. § 31 Absatz 3 LPVG an den Sitzungen ihrer Gremien mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen. Die Änderung des § 21 Absatz 3 LRiStaG stellt dabei ebenso wie der neugefasste § 33 Absatz 3 LPVG sicher, dass auch mittels Video- oder

Telefonkonferenz zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten und derart wirksam ihre Stimme im Rahmen einer Beschlussfassung abgeben können. Die neben der Durchführung von Präsenz- oder Hybridsitzungen bestehende Möglichkeit zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren bleibt unberührt.

zu Nummer 2:

Die in § 48 Absatz 5 Sätze 9 und 10 LRiStaG zeitlich befristet vorgesehenen Möglichkeiten zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung sowie zur Sitzungsdurchführung mittels Video- oder Telefonkonferenz laufen nach derzeitiger Rechtslage mit Ablauf des 30. Juni 2023 aus. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird die Möglichkeit zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren, d.h. die Möglichkeit zur Abstimmung ohne bzw. außerhalb einer Sitzung, wieder entfallen. Entsprechend der bisherigen Zielsetzung (vgl. LT-Drucksache 16/9520, S. 125) bleibt damit sichergestellt, dass auf der Ebene des Ministeriums der Justiz ein Zusammentreffen zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung tatsächlich erfolgt.

Durch den neuen Satz 2 wird allerdings klargestellt, dass den beteiligten Gremien auch in den Verfahren nach § 48 Absatz 5 LRiStaG dauerhaft die Möglichkeit der Sitzungsdurchführung mittels Video- oder Telefonkonferenz ebenfalls unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 LPVG eröffnet wird. Damit können alle oder auch nur einzelne Mitglieder zu den Sitzungen in gemeinsamen Angelegenheiten auf der Ebene des Ministeriums der Justiz hinzugeschaltet und auch ihre Stimme wirksam mittels Video- oder Telefonkonferenz abgeben.

Widerspricht eine der gemeinsam beteiligten Vertretungen gegenüber der vorsitzenden Person binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist der Sitzungsdurchführung mittels Video- oder Telefonkonferenz, so ist nach Satz 2 Halbsatz 2 eine Sitzung in Präsenz durchzuführen. Für die interne Willensbildung der Vertretungen über den Widerspruch gelten die allgemeinen Regelungen zur Stimmenmehrheit nach § 33 Absatz 1 und Absatz 2 LPVG.

zu Artikel 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung eines fehlerhaften Verweises.

zu Artikel 4

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird geregelt.